

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46	DIENSTAG, DEN 3. DEZEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 2019	Fünfunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek .....	405
22. 11. 2019	Neunundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf .....	406
26. 11. 2019	Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Anwendungsbereich des IT-Justizgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-IT-Justizgesetz) .....	407
27. 11. 2019	<b>Gesetz über die Berufliche Hochschule Hamburg</b> .....	408
27. 11. 2019	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes anlässlich der Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg</b> .....	410

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Fünfunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 20. November 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

#### § 1

Sonntagsöffnung am 5. Januar 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. Januar 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Sport und Gesundheit“,
2. „Sport und Gesundheit“,

3. „Fit durch den Winter“,
4. „Sport und Gesundheit“,
5. „Der große Gesundheits- und Fitness-Check“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,

2. Nummer 2 auf Verkaufsstellen im Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1,
3. Nummer 3 auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175,
4. auf das Einkaufscenter Quarree sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),
5. Nummer 5 auf die Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140, beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 20. November 2019.

Das Bezirksamt Wandsbek

## Neunundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 22. November 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

## § 1

Sonntagsöffnungen am 5. Januar 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. Januar 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Wir feiern Sport und Gesundheit“,
2. „Sport und Gesundheit – KNUT Baumweitwurfmeisterschaft“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring,
2. Nummer 2 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

## § 2

Sonntagsöffnungen am 5. April 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. April 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Frühlings- und Ostermarkt mit Inklusion und Integration“,

2. „Inklusion und Integration – Miteinander statt nebeneinander.“

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring,
2. Nummer 2 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

§ 3

Sonntagsöffnungen am 27. September 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Bergedorfer Landmarkt für Kinder, Jugendliche und Familien“,
2. „Kinder, Jugend, Familie – 4. Moorfleeter Blaulichttag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am

- Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring,
2. Nummer 2 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofe.

## § 4

## Sonntagsöffnungen am 8. November 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Bergedorfer Kultur: Martins-Markt-Fest“,
2. „Kultur – Lagom-Markt: IKEA bringt die Gemütlichkeit der Schweden nach Deutschland.“

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslacke Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring,
2. Nummer 2 auf das von folgenden Straßen umgrenzte Gebiet beschränkt: Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofe.

## § 5

## Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. November 2019.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Verordnung  
über die Weiterübertragung von Ermächtigungen  
zum Erlass von Rechtsverordnungen im Anwendungsbereich des IT-Justizgesetzes  
(Weiterübertragungsverordnung-IT-Justizgesetz)**

Vom 26. November 2019

Auf Grund von § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 1, § 5 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 und § 6 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 7 Satz 1 des IT-Justizgesetzes (HmbITJG) vom 23. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 343) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 4 Absatz 7 Satz 1 HmbITJG,
2. § 5 Absatz 6 Satz 1 HmbITJG und
3. § 6 Absatz 7 Satz 1 HmbITJG

werden auf die Justizbehörde weiter übertragen. Die Übertragung der Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass die Justizbehörde zum Erlass der Rechtsverordnungen des Einvernehmens mit der Senatskanzlei bedarf.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 2019.

## Gesetz über die Berufliche Hochschule Hamburg

Vom 27. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG)**

##### § 1

#### Gründung der Beruflichen Hochschule Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gründet mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Berufliche Hochschule Hamburg als staatliche Hochschule.

(2) Für die Berufliche Hochschule Hamburg gelten die Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

##### § 2

#### Aufgaben

Der Beruflichen Hochschule Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von akademischer und beruflicher Bildung mittels eines konsequent praxisintegrierenden und dualen Studienmodells mit dem Ziel, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen zu können. Die Hochschule betreibt anwendungsbezogene Forschung in Verbindung mit einer forschungsbezogenen, praxisnahen Lehre.

##### § 3

#### Gründungsorganisation

(1) Gründungsorgane der Beruflichen Hochschule Hamburg sind

1. der Gründungsrat und
2. das Gründungspräsidium.

(2) Die Gründungsorgane treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Studium an der Beruflichen Hochschule Hamburg zum in § 12 bezeichneten Zeitpunkt zu ermöglichen. Sie haben insbesondere die jeweils vorläufige Grundordnung, die Berufsordnung, die Wahlordnung, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Immatrikulationsordnung zu beschließen, Kooperationsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu schließen und die für die Konstituierung der Hochschulorgane erforderlichen Wahlen durchzuführen.

(3) Hochschulsenat und Hochschulrat sind bis zum 31. Dezember 2021 zu konstituieren. Die Amtszeit der Gründungsorgane nach Absatz 1 endet am Tag der konstituierenden Sitzung des entsprechenden Hochschulorgans.

##### § 4

#### Gründungsrat

(1) Die zuständige Behörde ernennt für die Gründungsphase einen Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg, bestehend aus neun Mitgliedern:

1. fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Wirtschaft,
5. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter.

Männer und Frauen müssen mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Sie ist wie ein Mitglied zu laden.

(2) Die Mitglieder des Gründungsrats wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gründungsrats aus den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Mitgliedern.

##### § 5

#### Aufgaben des Gründungsrats

Der Gründungsrat genehmigt insbesondere die vorläufige Grundordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg, entscheidet über die ersten Vorschläge der Berufungskommission hinsichtlich der Besetzung von Professuren, beschließt über die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung und stellt zusammen mit dem Gründungspräsidium die Arbeitsfähigkeit der Hochschule her.

##### § 6

#### Gründungspräsidium

(1) Das Gründungspräsidium besteht aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, der Gründungsvizepräsidentin oder dem Gründungsvizepräsidenten und der Gründungskanzlerin oder dem Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg.

(2) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident sowie die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident werden auf Vorschlag einer Findungskommission durch die zuständige Behörde bestellt.

(3) Die Gründungskanzlerin oder der Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg wird von der zuständigen Behörde ausgewählt und bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Gründungsrat.

(4) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden bis zu dem Zeitpunkt bestellt, an dem ein ordentlicher Hochschulrat oder Hochschulsenat andere Personen in die entsprechenden Funktionen wählt oder die Mitglieder des Gründungspräsidiums bestätigt. Mit Bestätigung der Gründungspräsidiumsmitglieder beginnen die Amtszeiten jeweils neu. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung richtet sich die jeweilige Amtszeit nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

##### § 7

#### Aufgaben des Gründungspräsidiums

Das Gründungspräsidium erlässt insbesondere jeweils eine vorläufige Grundordnung, die Studien- und Prüfungsordnun-

gen sowie eine Berufungsordnung, nach der ein Berufungsausschuss zur Besetzung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eingesetzt wird.

## § 8

## Findungskommission

(1) Die zuständige Behörde setzt eine Findungskommission ein. Diese soll mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestehen, die nicht im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen.

(2) Die Findungskommission entwickelt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Stellenprofile, die den Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG und des § 82 Absatz 1 Satz 2 HmbHG entsprechen. Das Findungsverfahren soll bis zum 1. Januar 2020 beendet sein.

(3) Die Findungskommission schlägt der zuständigen Behörde geeignete Personen vor, die von ihr zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten sowie zur Gründungsvizepräsidentin oder zum Gründungsvizepräsidenten der neuen Hochschule bestellt werden.

## § 9

## Berufungsausschüsse

Während der Gründungsphase bestehen die Berufungsausschüsse der Beruflichen Hochschule Hamburg abweichend von den §§ 13 bis 15 HmbHG aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, der Gründungsvizepräsidentin oder dem Gründungsvizepräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Diese Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen im Dienst einer anderen Hochschule stehen. Die Gruppe der Studierenden sowie des akademischen Personals gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HmbHG wird durch Studierende beziehungsweise das akademische Personal einer bereits bestehenden Hochschule gebildet. Diese werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt, das in der vorläufigen Berufsordnung näher zu bestimmen ist.

## § 10

## Hochschulrat

Der Hochschulrat der Beruflichen Hochschule Hamburg ersetzt den Gründungsrat nach § 4. Er hat neun Mitglieder. Dem Hochschulrat gehören an:

1. vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft,
5. eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter.

Von diesen acht Mitgliedern werden die Mitglieder nach Satz 3 Nummer 1 vom Hochschulsenat, die Mitglieder nach Satz 3 Nummern 2 bis 5 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt. Das neunte Mitglied wird von den acht bereits berufenen Mitgliedern des Hochschulrats selbst bestimmt.

§ 84 Absatz 5 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Sie ist wie ein Mitglied zu laden.

## § 11

## Hochschulzugang

Immatrikuliert werden kann, wer Inhaberin oder Inhaber der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist. In Ergänzung zu § 37 HmbHG setzt die Immatrikulation an der Beruflichen Hochschule Hamburg einen Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Betriebe nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung voraus. Das Nähere bestimmt die Immatrikulationsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

## § 12

## Aufnahme des Lehrbetriebs

Die Berufliche Hochschule Hamburg soll ihren Lehrbetrieb zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

## Artikel 2

**Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

§ 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 9 angefügt:  
„9. die Berufliche Hochschule Hamburg.“
2. In Absatz 2 Satz 3 werden vor der Textstelle „des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der genannten Textstelle die Textstelle „und der Beruflichen Hochschule Hamburg“ eingefügt.

## Artikel 3

**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), erhält folgende Fassung:

- „3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung“.

## Artikel 4

**Übergangsbestimmung**

Verzögert sich das Findungsverfahren nach Artikel 1 § 8 Absätze 2 und 3, kann die zuständige Behörde eine kommissarische Präsidentin oder einen kommissarischen Präsidenten bestellen, die oder der bis zur Aufnahme der Dienstgeschäfte der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten deren oder dessen Aufgaben wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die Vizepräsidentenschaft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2019.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**  
**anlässlich der Errichtung der Beruflichen Hochschule Hamburg**

Vom 27. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage IV des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 287), wird wie folgt geändert:

1. Im Text zur Besoldungsgruppe W2 wird bei der Amtsbezeichnung „Professorin oder Professor<sup>1)</sup>“ die Textstelle „– an der Beruflichen Hochschule Hamburg“ angefügt.
2. Im Text zur Besoldungsgruppe W2 wird hinter der Textstelle „Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor<sup>1)</sup>“
  - an der Universität Hamburg
  - an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung<sup>3)</sup> –
  - an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“
 die Textstelle „Vizepräsidentin oder Vizepräsident

– der Beruflichen Hochschule Hamburg –“  
eingefügt.

3. Im Text zur Besoldungsgruppe W3 wird bei der Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“ die Textstelle „– der Beruflichen Hochschule Hamburg –“ angefügt.
4. Im Text zur Besoldungsgruppe W3 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident“ die Textstelle „– der Beruflichen Hochschule Hamburg –“ angefügt.
5. Im Text zur Besoldungsgruppe W3 wird bei der Amtsbezeichnung „Professorin oder Professor<sup>1)</sup>“ die Textstelle „– an der Beruflichen Hochschule Hamburg“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. November 2019.

**Der Senat**